in 33417

Lane Medical Library

Beiträge zu den bei Lustmorden vorkommenden Verletzungen!

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN.

Von

Georg Frank
aus Berlin.

Tag der Promotion: 14. Mai 1909.

Gräfenhainichen.
Gedruckt bei C. Schulze & Co., G. m. b. H.
1909.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

Referent:

Professor Dr. Flügge.

Verlag von R. Trenkel, Berlin.

Sexuelle Attentate, die leider in der Kriminalpsychologie eine hervorragende Rolle spielen, führen zu schweren Verletzungen des Opfers, wenn der Angreifer entweder zur Überwindung des Widerstandes desselben Gewalt anwenden muß, wie sehr häufig bei solchen Attentätern vorkommt, die eine Hyperaesthesia sexualis aufweisen, oder die Ursache des bis zum Morde führenden Gewaltaktes in der Befriedigung unnormalen Geschlechtstriebes selbst zu suchen ist. Beides fällt unter die Rubrik „Lustmord", trotzdem ätiologisch bedeutende Unterschiede bestehen. Im engsten und eigentlichsten Sinne bedeutet Lustmord diejenigen Fälle vorsätzlicher Tötung, in welchen der Täter nur durch die Tötung und Verstümmelung des Opfers, z. B. an den Geschlechtsteilen, den Brüsten usw., volle Befriedigung des Geschlechtstriebes findet. Diese Fälle stellen gewissermaßen den höchsten Grad dar des Sadismus, eine Verquickung der sexuellen Triebe mit unnatürlicher

Freude an Grausamkeiten. Die Verbindung von Wollust mit der Lust an Schmerzen (Wollustschmerz, Algolagnie) der geliebten Personen äußert sich in schmerzhaftem Pressen, Kratzen, Beißen, Besudeln und gipfelt in Notzucht, Lustmord, Leichenschändung (Nekrophilie) und sogar in der Anthropophagie. Dieser Verirrung unterliegen meist Männer, und von vielen Naturvölkern wissen wir, daß bei ihnen der Raub, ja selbst die Wehrlosmachung der Frau durch Keulenschläge die Liebeswerbung ersetzt.

Oft stellen sich Zweifel dar, ob in dem vorliegenden Falle des Lustmordes die Tötung nur aus diesen eben erwähnten sexuellen Gründen erfolgte, oder ob der Täter das Opfer infolge plötzlich ausbrechender tierischer Wut, oder um, wie schon oben erwähnt, den Widerstand zu brechen, oder um den Hauptzeugen der Tat zu beseitigen, ums Leben bringt, auf welch letzteren Punkt ich noch im speziellen Teile bei einem Falle zu sprechen komme.

Es kommen Fälle von Lustmorden vor, wo aus physischen oder psychischen Gründen das Stuprum unterbleibt und das sadistische Verbrechen allein als Ersatz für den Coitus auftritt.

Auch glaube ich hierauf bezüglich darauf hinweisen zu können, daß im Zeitalter der Inquisition diese in letzter Hinsicht wohl oft aus Lust an

Grausamkeit an wehrlosen Frauen vollzogen wurde. Die Menge, die durch die allzu häufigen Schaustellungen der Hinrichtungen verwilderte, empfand selbst Reiz und Wollust an den Qualen ihrer Opfer, dem die Inquisition natürlich in maiorem gloriam dei Rechnung trug durch Martern der nicht „Rechtgläubigen". Das waren schließlich auch nur alles sadistische bis zum Lustmorde gesteigerte Neigungen.

Der Mediziner hat nun bei der Feststellung der Verletzungen und, bei tödlich verlaufenden Fällen, der Todesursache das Hauptaugenmerk darauf zu richten, ob ein sexueller Akt stattgefunden hat und ob er normal oder unnormal vollzogen ist. Ferner hat er darauf Gewicht zu legen, welcher Art die Verletzungen und die etwaigen Besudelungen sind. Besonders die Verletzungen der Genitalien und des Bauches nehmen die erste Stelle bei der Untersuchung ein.

Ferner kommt hierbei in Betracht, ob die Verletzungen und Verstümmelungen oder ein Teil derselben intra vitam oder postmortal erfolgt sind. Es kann nämlich auf Grund perverser Gefühlsbetonung zu weiteren Akten der Brutalität, wie eingangs erwähnt, gegen den Leichnam kommen, so z. B. zum Zerstücken desselben, wollüstigem Wühlen in dessen Eingeweiden. In derartigen Fällen kann es geschehen, daß sogar Gelüste

nach dem Fleisch des ermordeten Opfers auftreten und daß, in Folgegebung dieser perversen Betonung der bezüglichen Vorstellung, Teile der Leiche verzehrt werden.

Ist das betroffene Individuum ein weibliches Wesen oder eine jugendliche Person, so liegt das Motiv ziemlich klar zutage, besonders wenn die Verletzungen an den Genitalien oder After zu finden sind.

Gleichgültig hierbei ist, ob sie durch Gegenstände scharfer oder stumpfer Art oder manuell gesetzt sind. Für letzteren Fall ist das Einbohren der Finger oder der ganzen Hand typisch. Es leiten ferner auf einen Lustmord hin diejenigen Fälle, wo sich ausgedehnte Verstümmelungen des Kadavers, und zwar in bestimmter Weise, vorfinden, so z. B. Eröffnungen der Leibeshöhlen, Entfernung der inneren oder äußeren Genitalien oder der Brüste.

Die Opfer waren in den bisher veröffentlichten Fällen meist Prostituierte. Naturgemäß bieten sie viel Ähnliches, da sie eben fast nur Frauen betreffen und sich stets auf Geschlechtsteile beziehen.

Die bisher erschienene, wenn auch umfangreiche, aber wenig Abwechslung bietende Literatur kann ich durch sechs Fälle vervollständigen, die mir Geheimrat Straßmann gütigst überlassen

hat. Es sind dies Fälle, die in der kriminalistischen Statistik Berlins der letzten 15 Jahre eine große Rolle spielten und in ihrer kurzen Auswahl fast alle Arten des Lustmordes trefflich charakterisieren.

Aus der Beschreibung der Präparate geht in fast allen Fällen mit einiger Sicherheit hervor, daß der Lustmord hier in des Wortes prägnantester Bedeutung Anwendung findet.

Das eigentliche Aktenmaterial kommt für den Mediziner hier nicht in Betracht, da allein aus der Art der Verletzungen erlaubt ist, deutliche Schlüsse zu ziehen.

Unser erster Fall betrifft die am 14. April 1898 in der Hasenheide ermordet aufgefundene 22 Jahre alte Luise G. Die Leiche wurde unbekleidet an einer bewaldeten Stelle mit moosigem Untergrunde gefunden. Um den Hals des Mädchens war ihr Beinkleid fest geschnürt, und die Mundwinkel und Wangen zeigten Abdrücke von Fingernägeln, ein Beweis dafür, daß der Mörder den Mund seines Opfers zugepreßt hat. Die Arme der Leiche stehen schräg vom Leibe ab und bilden mit dem Körper einen spitzen Winkel. Das Erdreich ringsherum war vom Todeskampfe stark aufgewühlt; ferner deuteten Abdrücke von Stiefelspitzen darauf hin, daß der Mörder auf der Brust des Mädchens gekniet hat.

Von der Leiche liegen uns die Bauchdecken und Genitalwände vor, welche postmortal zerschnitten und zerrissen sind. Der Befund lehrt ferner, daß die äußeren Genitalien, Schamlippen, Teile des Dammes mit teilweiser Zerstörung der rechten Inguinalgegend herausgeschnitten sind. Diese fehlenden Leichenteile wurden später in einem Wassertümpel, der abgelassen werden mußte, in dem Unterrocke der Ermordeten eingewickelt, gefunden. Die Auffindung dieser Teile wurde durch (das scharfe Riechorgan der) Spürhunde ermöglicht, die jetzt mehr und mehr bei Verbrechen in Anwendung kommen.

Nach dem vorliegenden Präparate zu urteilen, hat der Mörder nach Entfernung der genannten Teile zuerst auf der Bauchdecke leichtere Querschnitte geführt, und zwar einen vom rechten unteren Rippenbogenrand verlaufend zum linken neunten Interkostalraum. Zwei weitere Querinzisuren lassen sich in der Mitte zwischen Nabel und dem Schwertfortsatz des Sternum feststellen, die jedoch im Gegensatz zu dem vorigen den rectus abdominis nicht in seiner ganzen Breite durchqueren, sondern nur die rechte Hälfte bis zur linea alba oberflächlich inzidieren. Dies scheinen wahrscheinlich die ersten Schnitte gewesen zu sein, an die sich Längsinzisionen anschlossen, welche die Bauchdecken teilweise nicht

vollständig durchdringen, sondern an einigen Stellen nur oberflächlich die cutis verletzen. Sie verfolgen die linea alba in ihrer ganzen Länge auf der linken Bauchdecke vom processus xiphoideus des sternum bis zum Nabel. Es hat den Anschein, als wenn diese Verletzungen mit einem nicht sehr scharfen Instrumente geführt wurden. Es ist auch möglich, daß der Mörder mit dem Schneiden nicht zuwege kam und deswegen stechend und dann reißend vorging, wofür der gezackte Rand und die unscharfe Verletzung der cutis, vielleicht auch die wiederholten Ansätze sprechen. Diese mit Instrumenten gesetzten Verletzungen sind offenbar manuell erweitert, was aus einzelnen Zerreißungen und Muskelfetzen zu konstatieren ist und wohl den Zweck hatte, die Bauchhöhle so weit zu öffnen, daß ihr Inhalt ganz oder teilweise entfernt werden konnte.

Aus dem Befunde geht mit einiger Wahrscheinlichkeit hervor, daß es sich hier um einen Lustmord handelt. Die ausgedehnte Eröffnung der Bauchhöhlen und die sonstigen Verstümmelungen lassen allerdings auch den Verdacht aufkommen, daß der Mörder dieselben nur zur Verdeckung der Motive seiner Tat vorgenommen hat.

Unser zweiter Fall betrifft das siebenjährige Mädchen Anna M., die am 4. Dezember 1894 in den Anlagen der Nazarethkirche von einem ob-

dachlosen Schuhmachergesellen ermordet wurde. Der Täter hatte das kleine schwächliche Kind mit Schnaps betrunken gemacht. Man kam hinzu, als der Mörder über dem völlig entkleideten Kinde kniete. Dasselbe soll noch einmal aufgeschrien haben und dann tot gewesen sein. Man findet das Nasenbein der Leiche zertrümmert und den Unterleib in der noch unten näher beschriebenen Weise bis zum After aufgerissen. Als Todesursache ließ sich Ersticken durch Zudrücken der Kehle und Einstopfen von Kieselsteinen und Erde in den Mund feststellen. Der Mörder hat das Kind vorher mißbraucht.

Hier liegt im Gegensatz zum ersten Falle zweifellos ein Lustmord vor.

Es liegen vor die Genitalien! Während sich beim ersten Opfer die Verletzungen von den Genitalien nach oben über die Bauchdecken erstrecken, handelt es sich hier um eine Aufreißung der Genitalien von der hinteren Wand der Scheide durch den Damm bis ins rectum. Man könnte diese Verletzung mit einem Dammriß III. Grades einer Gebärenden vergleichen. Der stark gelappte Rand der Verletzungsstelle und das völlige Intaktbleiben des oberen Scheidenblattes lassen vermuten, daß ein Riß mit einem stumpfen Gegenstande und die Verletzungen nicht mit einem schneidenden geführt sein müssen.

Unser dritter Fall behandelt die Ermordung des neunjährigen Mädchens Margarete K. im Jahre 1904. Dieselbe wurde von einem Schuhmacher in den Keller gelockt, dort mißbraucht und durch Ersticken mit einem Kopfkissen getötet. Ferner hat der Mörder eine Durchbohrung der Scheide und des hinteren Scheidengewölbes vorgenommen.

Es liegen von der Leiche die regio pubica und die regio analis zusammenhängend vor.

Bei dem vorliegenden Präparate sieht man eine Zerreißung der äußeren Genitalien, ein herunterhängendes Fetzchen kann man für Teile der clitoris halten. Es findet sich eine ungefähr talergroße Perforation der hinteren Scheidenwand, so daß man in den hinteren Douglas (cavum douglasi posterius) sieht. Das ligamentum latum zeigt die gleiche Perforation. Das rectum ist von der Verletzung nicht betroffen. Man kann bei der Art des trauma die Benutzung des penis wohl ausschließen und vielmehr annehmen, daß der Lustmörder einen harten stumpfen Gegenstand, etwa einen Spazierstock, benutzt. Aus vorliegendem Befunde läßt sich auch hier ein Lustmord erkennen.

Unser vierter Fall bedarf nur einer kürzeren Ausführung, da er nichts Besonderes weiter aufweist. Es handelt sich um die etwa im Jahre 1898

erfolgte Ermordung der Minna B., die in bezug auf Nebenumstände und Täter nie die richtige Aufklärung erfahren hat.

In der vorliegenden regio pudenda finden wir weiter nichts als eine Zerreißung der hinteren Scheidenwand, des Dammes und des Afters. Es muß sich um ein etwa auch acht bis neun Jahre altes Mädchen gehandelt haben, wofür die kindlichen Genitalien sprechen. Die Zerreißung in Querrichtung ist eine kutane, in Längsrichtung eine tiefere. Der musculus transversus perinei ist durchrissen und ähnelt die Art der Verletzung dem Fall II. Nur die untere Scheidenwand ist zerrissen, während die obere völlig intakt geblieben ist. Hier liegt für den Mediziner ziemlich klar der Fall vor, daß der Mörder zwecks Einführung seines penis in die für diesen zu kleinen kindlichen Genitalien eine blutige Erweiterung in oben bezeichneter Art vorgenommen hat. Ob er hierzu den Finger, vielleicht beide Daumen, benutzt hat oder ein stumpfes Instrument, wollen wir dahingestellt sein lassen, doch spricht vieles für ersteres. Somit ist auch hier ein Lustmord als solcher sichergestellt.

Unser fünfter Fall bezieht sich auf den erst im vorigen Jahre erfolgten Lustmord an der ca. 40 Jahre alten Prostituierten Gl., die tot auf freiem Felde aufgefunden wurde. Bei näherer

Untersuchung ergaben sich auch hier als Motive der Tat lustmörderische Intentionen des Mörders. Von der Leiche steht uns ein reichlicheres Material als in den anderen Fällen zur Verfügung. Während sich die bisherigen bei Lustmorden vorgefundenen Befunde lediglich auf die Schamteile erstreckten, haben wir in diesem Falle noch diesbezügliche Verletzungen der beiden mammae zu verzeichnen, welche uns auch daher, in ihrer vollen Größe abgenommen und konserviert, zur Verfügung stehen. Die linke Brust zeigt nur Abschürfungen der Areola, die auf Kratzeffekte zurückzuführen sind. Die rechte Brust dagegen weist medial von der Areola einen deutlichen Gebißabdruck auf, der mit dem Abdrucke des Gebisses des Mörders genau übereinstimmte. Die Bißwunde muß mit einiger Kraft ausgeführt sein, da die Zähne des Unterkiefers, besonders des linken caninus desselben, eine tiefgehende Wunde gesetzt hat. Von dem oberen Kiefer ist auch der linke Eckzahn derjenige, der eine tiefergehende analoge Verletzung innerhalb der Areola hervorgebracht hat. Während also die linke Brust nur von den Nägeln des Lustmörders verletzt ist, hat die rechte Brust die typischen Symptome einer übernormalen, bald bestialischen, sexuellen Befriedigung aufzuweisen.

Ferner liegen uns die Schamteile derselben

Leiche vor, welche schon äußerlich auf eine ältere Person schließen lassen. Die ganze regio pudenda ist stark pigmentiert und behaart. Die Vulvae sind, wie meist bei deflorierten Individuen, stark faltig und mit starkem Fettpolster versehen. Der Damm ist auffallend schmal, aber intakt.

Es handelt sich hier nach dem äußeren Befunde um eine partielle Herausreißung der rechten kleinen Schamlippe, welches Stückchen auch konserviert worden ist. Nach dem Aspekt, nämlich der zirkumskripten Verletzung, kann man in Übereinstimmung mit dem obigen Befunde der Annahme sein, daß der Mörder dieses Teilchen aus den Genitalien mit seinen scharfen Zähnen bei unnatürlicher Geschlechtsbefriedigung herausgebissen hat. Auch hier läßt sich sicher ein Lustmord feststellen.

Der sechste und letzte Fall ist zweifellos der noch in aller Erinnerung haften gebliebene Lustmord an der Lucie B. im Jahre 1904.

Das ca. zwölf Jahre alte Mädchen, welches bei seinen Eltern in der Ackerstraße wohnte, verschwand eines Tages und wurde trotz eifrigster Nachforschungen nicht gefunden. Ganz unerwartet wurde kurze Zeit darauf von Fischern in der Spree ein Strohkorb aufgefunden. An einer anderen Stelle wurden die zerstückelten Teile einer Kindesleiche gefunden. Gar bald wurde

diese als die verschwundene Lucie B. rekognosziert. Der Korb lenkte auch bald den Verdacht auf den Mörder, einen im selben Hause wohnenden Zuhälter, dessen Geliebte die Eigentümerin des Korbes gewesen ist. Der Mörder hatte gelegentlich einer Leierkastenmusik auf dem Hofe das Kind in seine Wohnung gelockt, dort mißbraucht und getötet.

Es liegen uns nur die aufbewahrten Genitalien vor, an denen sich eine Zerreißung der hinteren Scheidenwand, des Dammes und des Mastdarmes darstellt. Ein glatter Schnitt von der vagina nach oben bis in den mons veneris läßt die regio pubica klaffen. Die vagina ist nur in ihrem dem Damme zuliegenden Teile des introitus eingerissen, während sie sonst unversehrt ist, so auch die clitoris und die ligamenta suspensoria.

Aus noch vorliegenden Photographien bestätigt sich der eben beschriebene Befund. Es hat völlig den Anschein, als wenn der Mörder sein Opfer gemißbraucht hat. Also kann man auch wie in Fall IV (13.) annehmen, daß der Mörder neben der Einführung seines penis noch das lustmörderische Bestreben gehabt hat.

Nach der üblichen, geltenden Ansicht über Lustmorde müssen nun nach anfangs gemachten Ausführungen an der aufgefundenen Leiche entweder Verstümmelungen an den Geschlechtsteilen,

Brüsten usw. zu finden sein — wohl bei der Mehrzahl aller Fälle —, oder die Zeichen eines überwundenen Widerstandes, wie z. B. Erdrosselung oder tödliche Stiche und Schnitte. Auch die Art der Leichenzerstückelung ist durchaus imstande, uns einen Einblick in die Absichten des Mörders zu verschaffen.

Betrachten wir nun unsere sechs Fälle daraufhin, bis zu welchem Grade diese Symptome bei ihnen zu finden sind.

In allen Fällen sind Verstümmelungen der Geschlechtsteile zu finden. Eine Ähnlichkeit hierin weisen Luise G., Marg. K. und die Gl. insofern auf, als bei der ersten und dritten die Geschlechtsteile ganz oder teilweise entfernt sind, ferner bei allen drei der Tod durch Erstickung herbeigeführt ist. Bei der G. kommt noch die Eröffnung der Leibeshöhle, bei der K. die Durchbohrung der Scheide und bei der Gl. die Verstümmelung der Brüste hinzu. Ebenso weisen Minna B. und Lucie B. eine beiden gemeinsame Verletzung auf, nämlich die Zerreißung der hinteren Scheidenwand, mit dem Unterschiede allerdings, daß dieselbe bei Lucie B. weit ausgedehnter ist und die Leiche in bestimmter Weise zerstückelt wurde.

Mögen diese sechs Fälle die bisher veröffentlichten in würdiger Weise ergänzen!

Ich spreche Herrn Geheimrat Straßmann für das überlassene Material meinen herzlichsten Dank aus; ferner Herrn Dr. Fränkel für die freundliche Unterstützung.

C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.